

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 29

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nr. 37 (Luzern), Parktrainkompanie Nr. 84 (Buzern, Schwyz, Zug, Uri, Unterwalden).

Kavallerie: Guidenkompagnie Nr. 8 (Tessin), Dragonerkompanie Nr. 19 (Zürich), Nr. 20 (Luzern).

Genie: Sapeurkompanie Nr. 6 (Tessin).

Basel. (Schweizerische Armee, Division I, Tagesbefehl.) Nachdem zur Aufrechterhaltung der Neutralität der Schweiz der Bundesrat die militärische Besetzung der Grenzen angeordnet und in Basel und dessen nächster Umgebung die erste Division ihr Standquartier aufgeschlagen, hat der Kommandant derselben, Hr. eidg. Oberst Egloff, am 18. Juli folgenden Tagesbefehl erlassen:

„Wehrmänner!

Ein ernster Konflikt zwischen zwei der mächtigsten Staaten ruft einen Thell der I. Division zu den Waffen. Die höchsten eidgenössischen Behörden haben durch ihre Erklasse Zweck und Umfang der gegenwärtigen Bewaffnung dem Schweizervolke zur Kenntniß gebracht und es muß jedem schweizerischen Wehrmann zur vollen Veruhigung dienen, daß ein Geist und der eine große Gedanke Behörden und Volk durchdringt: Zur Wahrung der Unabhängigkeit unseres Vaterlandes resp. Handhabung der Neutralität kein Opfer zu scheuen.

Wehrmänner! Eine ernste Aufgabe steht uns allen bevor! Unterzählen wir uns derselben mit Vaterlandsliebe und einer Ausdauer, welche nie erschlagen darf. Jeder Augenblick werde benötigt zur Bewohlung im Waffendienst, und das gegenseitige Verhalten der Truppen unter einander und gegenüber dem Bürger möge dazu beitragen, die unerlässlich eintretenden Belästigungen zu mildern. Gegenseitiges Vertrauen knüpfe ein Band unter allen in Dienst Berufenen, das durch keine Ereignisse zerrissen werden kann und zu den schönsten Leistungen befähigt.

Disziplin und Subordination, diese Grundbedingungen der ehrenhaften Existenz einer Truppe, mögen fort und fort gepflegt werden und die Achtung vor dem Gesetz beweisen, daß Volksbildung zur Wahrheit geworden und der Einzelne sich dem Gesammtwillen unterzuordnen weiß.

Sollten Gefahren eintreten, dann, Waffenbrüder, erinnert Euch, daß Ihr auf klassischem Boden steht. Melket die Fehler der Altvorher, aber ringt nach ihren hohen Tugenden.

Der Kommandant der Division I:

J. C. Egloff, eidg. Oberst.

— (Aufruf.) Um gleichen Tage erschien ein Aufruf an die Einwohner unserer an den Märken des Vaterlandes und in unmittelbarer Nähe der kriegsführenden Länder gelegenen Stadt, ausgehend von einem provisorischen Comitee, welches zur möglichst raschen und möglichst konzentrierten Hülfeleistung auffordert, die Leiden zu mildern, welche im Gefolge des Krieges namentlich die im Kampfe Verwundeten treffen. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Hülfe nach zwei Seiten hin sich thätig erweisen müsse: 1. in Bezug auf Herbeischaffung von reichlichem und geeignetem Verbandmaterial und 2. zur Besteitung der unzähligen andern Bedürfnisse auf Sammlung bedeutender Geldmittel, welche ohne Rücksicht auf Nationalität, vielmehr nur im Sinne der Humanität Verwendung finden sollen. — Angeschlossen ist dann noch in sehr praktischer Weise ein Verzeichniß der nothwendigsten Verbandgegenstände und Waffenschläge zu ihrer Herstellung.

Verzeichniß.

(Die Machtverhältnisse Frankreichs und des Norddeutschen Bundes.) Norddeutschland kann 620,505 Mann und 144,831 Pferde (in 448 Bataillonen, 304 Eskadronen und 214 Batterien gegliedert) in's Feld stellen, während Frankreichs Feldarmee innerhalb der bestehenden Kadres (478 Bataillone, 264 Eskadronen und 224 Batterien) bis auf 657,644 Mann und 108,820 Pferde gebracht werden kann.

Der freitbare Stand dieser Feldarmeen beziffert sich für Norddeutschland mit 442,564 Infanteristen, 46,300 Kavalleristen und 1284 Geschützen; für Frankreich mit 496,162 Infanteristen, 49,596 Kavalleristen und 1344 Geschützen.

Nach Aufstellung der Feldarmee bleiben zu Besetzungen und Nachschub in Preußen an Landwehr- und Gendarmerie 432 Bataillone Infanterie mit 369,116 Mann, 180 Eskadronen Kavallerie mit 36,802 Mann und 32,930 Pferden, endlich 53,951 Mann Artillerie; in Frankreich dagegen blos 20,103 Mann und 17,103 Pferde an Ergänzungstruppen der Kavallerie, bei 30,000 Mann Artillerie, sehr schwache Kadres für die zu formirenden Ergänzungskörper der Infanterie, endlich 318 Bataillone mobile Nationalgarde mit beiläufig 370,000 Mann.

Die Flotte des Norddeutschen Bundes zählt 6 Panzerschiffe, 33 Schraubendampfer, 5 Raddampfer und 8 Segelschiffe mit zusammen 563 Geschützen, während Frankreich 55 Panzerschiffe, 233 Schraubendampfer, 51 Raddampfer, endlich bei 100 Segelschiffe mit zusammen 4680 Kanonen besitzt.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das

Schweizerische Repetirgewehr.

(System Vetterli.)

Eidgenössische Ordonnanz vom 30. Dezember 1869.

Nebst einem Anhang über das Vetterli-Einzelladungsgewehr.

Von

Nud. Schmidt, Major.

Hiezu 4 Zeichnungstafeln.

8°. geh. Fr. 1.

Basel.

Schweighäuserische Verlagsbuchhandlung.

Bei Fr. Schultheiss in Zürich sind erschienen und in allen Buchhandlungen vorrätig:

W. Rüstow,
eidg. Oberst.

Allgemeine Taktik.

Nach dem gegenwärtigen Standpunkt der Kriegskunst bearbeitet. Mit erläuternden Beispielen.

Zte umgearbeitete und bedeutend erweiterte Auflage mit 15 Tafeln.

Preis 11 Fr. 20 Cts.

Die Feldherrenkunst des neunzehnten Jahrhunderts.

Zum Selbststudium
und

für den Unterricht an höheren Militärschulen.
Zte umgearbeitete und bis Ende 1866 fortgeführte

Auflage. Mit 12 Figuren.

Preis 14 Fr.

Militärisches Handwörterbuch. Zwei Bände.
Preis 11 Fr. 25 Cts. Supplementband dazu
2 Fr.

In allen Buchhandlungen zu haben:

W. Rüstow, eidg. Oberst.

Untersuchungen über die Organisation der

Heere.

8°. geh. Fr. 12.

Basel.

Schweighäuserische Verlagsbuchhandlung.